

# **Satzung**

## **über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altendorf (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224), sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Ausübung von genehmigten Sondernutzungen über den Gemeingebrauch hinaus, unabhängig davon, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Sondernutzungen handelt, Sondernutzungsgebühren. Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen, die ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Die Sondernutzung gilt für den Raum, der in der Gemeinde Altendorf dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

### **§2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

#### **§4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Dabei werden die Gebühren regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung der Sondernutzungserlaubnis fällig.
- (2) Der Fälligkeitszeitpunkt ist gleichzeitig der Entrichtungszeitpunkt.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz KAG) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

#### **§5**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung sachlich eingestellt wird.

#### **§6**

#### **Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

#### **§7**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
2. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
3. für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Bürgerbegehren;

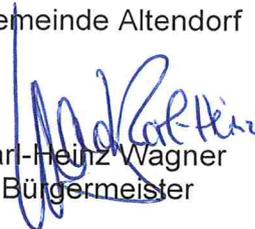
(5) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 3 und 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Altendorf erforderliche Anzeige und Genehmigung nicht aus.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Altendorf, den 27. November 2023

Gemeinde Altendorf

  
Karl-Heinz Wagner  
1. Bürgermeister



## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altendorf (SNGS)

### Gebührenverzeichnis

Sondernutzungsart	Maßeinheit	Gebühren in Euro
1. Lagern/Abstellen von Gegenständen aller Art: Baubuden, Container, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Krananlagen, Baumaschinen, Material und dergleichen	je angefangene Woche	<b>20,00 Euro</b>
2. Gehsteig- und Straßensperrungen	Gebühren sind bereits bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung inklusive	i.V.m. verkehrsrechtlicher Anordnung: <b>kostenfrei</b>  ansonsten siehe 1.
3. Straßenüberspannungen (Baustrom etc.)	Gebühren sind bereits bei einer verkehrsrechtlichen Anordnung inklusive	i.V.m. verkehrsrechtlicher Anordnung: <b>kostenfrei</b>  ansonsten siehe 1.
4. Plakatierungsgenehmigungen:  - für max. 10 Plakate im Format DIN A1  - ein Bauzaun  - mobile Werbefahne / Werbeständer/ „Kundenstopper“	Maximaler Plakatierungszeitraum beträgt 2 Wochen (für Plakate und Bauzäune)  Temporäre Aufstellung während Öffnungszeiten Pro Monat	<b>30,00 Euro</b>  <b>100,00 Euro</b>  <b>10,00 Euro</b>
5. Entfernung unerlaubter Plakate durch den gemeindlichen Bauhof		<b>50,00 Euro</b>
6. Entsorgung von eingelagerten, nicht abgeholt Plakaten durch den gemeindlichen Bauhof		<b>50,00 Euro</b>
7. Zu spät gestellte Anträge auf Sondernutzung jeglicher Art (Lagerung, Überspannung, Plakatierung etc.)	6 – 1 Tag vor Maßnahmenbeginn	<b>Doppelter Gebührensatz wird berechnet</b>
8. Unerlaubte Maßnahme	Es wurde kein Antrag gestellt bzw. die Maßnahme wurde vor Antragstellung bereits begonnen	<b>Dreifacher Gebührensatz wird berechnet</b>